



Leitlinien zur wettbewerbskonformen Zusammenarbeit im Fachverband Beton- und Fertigteilewerke Baden-Württemberg e.V.

Diese Leitlinien (Stand: 1. Juli 2016) sind verbindlich für alle Mitglieder und Mitarbeiter des Fachverbands Beton- und Fertigteilewerke Baden-Württemberg e.V.

Für den Fachverband Beton- und Fertigteilewerke Baden-Württemberg e.V. haben der freie Wettbewerb und die Einhaltung des Kartellrechts allerhöchste Priorität. Der Fachverband Beton- und Fertigteilewerke Baden-Württemberg e.V. distanziert sich von jeglicher Form kartellrechtswidrigen Verhaltens.

Die Teilnehmer an Veranstaltungen des Fachverband Beton- und Fertigteilewerke Baden-Württemberg e.V. müssen sich darüber im Klaren sein, dass sich der Teilnehmerkreis sowohl aus aktuellen als auch aus potenziellen Wettbewerbern zusammensetzt, für deren Kooperation das Kartellrecht strikte Grenzen setzt. Vereinbarungen und Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern, die den Wettbewerb beschränken, sind gesetzeswidrig und verstoßen sowohl gegen deutsches als auch gegen europäisches Kartellrecht.

Kartellrechtsverstöße werden intensiv verfolgt und mit hohen Bußgeldern belegt. Zudem können vor dem Hintergrund solcher Maßnahmen betroffene Abnehmer Schadenersatz verlangen. Selbst die erfolgreiche Abweisung einer Klage oder Ermittlung kann hohe Kosten verursachen. Werden solche Verletzungen durch einen Verband ermöglicht oder gefördert, können auch der Verband, seine Organe und Mitglieder unter Umständen für den Verstoß Dritter mitverantwortlich gemacht werden. Vor diesem Hintergrund ist es zwingend notwendig, dass alle Veranstaltungen und Aktivitäten des Fachverband Beton- und Fertigteilewerke Baden-Württemberg e.V. die Vorgaben des Kartellrechts einhalten.

Verstöße gegen das Kartellrecht bestehen insbesondere in Absprachen über Preise, Konditionen oder die Teilnahme an Ausschreibungen, Marktaufteilungen nach Gebieten oder Kunden, Beschränkungen in der Herstellung oder dem Verkauf von Produkten oder Absprachen zur Produktqualität und begleitendem Dienstleistungswettbewerb. Auch der bloße Austausch von geheimen unternehmensindividuellen Informationen verstößt gegen das Kartellrecht.

Bereits die bloße Diskussion kartellrechtlich relevanter Themen wie Preisgestaltung, Verkaufskonditionen, Kostenstruktur, Kunden und Absatzgebiete oder die Teilnahme an Ausschreibungen ist jederzeit – also auch vor, während und nach Verbandsveranstaltungen – zu unterlassen. Dies ist besonders wichtig, da zukünftige Prozessgegner behaupten könnten, dass solche Diskussionen angesichts verdächtiger marktwirtschaftlicher Entwicklungen als Indizienbeweis für eine illegale Vereinbarung zu werten seien, auch wenn es tatsächlich keinen Kartellrechtsverstoß gab.

Falls ein Teilnehmer im Verlauf einer Veranstaltung den Eindruck hat, dass kartellrechtlich sensible Themen zur Sprache kommen, hat er unverzüglich darauf hinzuweisen und die weitere Diskussion zum Schutze aller Teilnehmer abubrechen. Jeder einzelne Teilnehmer ist aufgefordert, Bedenken oder Fragen, die in diese Richtung gehen, umgehend vorzubringen und einer qualifizierten rechtlichen Prüfung zu unterziehen.